

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	jährlich ca. 1,3 Mio. Euro nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Erfüllungsaufwand einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen	nicht quantifizierte Entlastungen 15.000 Euro 3.000 Euro nicht quantifizierte jährliche Entlastungen, nicht quantifizierter einmaliger Personal- und Sachaufwand
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
16-P 1700/41/42-2022/50971

Ihre Nachricht vom
29. August 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/96-NKR

Dresden,
6. Oktober 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend, bittet jedoch um Verwendung der im Jahr 2020 aktualisierten Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen verschiedene Maßnahmen der Initiative „Wertschätzung im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ umgesetzt werden. Unter anderem werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Entfall der Belegvorlagepflicht bei der Reisekostenabrechnung; nur stichprobenartige Überprüfung durch die Reisekosten abrechnende Stelle,
- Erhöhung der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Privat-Pkws ohne triftige Gründe von 17 auf 20 Cent je km sowie Erhöhung der Mitnahmeentschädigung von 2 auf 4 Cent je Person und km,
- Erhöhung der Übernachtungskostenerstattungsgrenze ohne gesonderte Begründung von 70 auf 80 Euro.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Verwaltung des Freistaates Sachsen entsteht durch die Vornahme der Anpassungen, welche von den Ressorts überwiegend bei eingesetzten IT-Lösungen für die Reisekostenabrechnung gesehen wird, insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 13.500 Euro an Personal- und Sachkosten und von ca. 950 Euro an Kosten bei externen Dienstleistern. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Soweit bei sächsischen Kommunen eine formblattmäßige Reisekostenabrechnung in Papierform erfolgt, entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Soweit bei großen Kommunen für die Reisekostenabrechnung IT-Lösungen genutzt werden, ist durch die Vornahme erforderlicher Anpassungen im Einzelnen mit einem entsprechenden (im

Verhältnis zur Verwaltung des Freistaates Sachsen geringeren) Erfüllungsaufwand zu rechnen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben voraussichtliche jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro für den Freistaat zur Folge.

Da die Beschäftigten der Gemeinden, Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ebenfalls vom Geltungsbereich des Sächsischen Reisekostengesetzes erfasst sind, werden die vorgeschlagenen Änderungen auch dort finanzielle Auswirkungen haben.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch den Entfall der Belegvorlagepflicht bei der Reisekostenabrechnung und die künftig nur noch stichprobenartige Überprüfung durch die Reisekosten abrechnende Stelle, kommt es zu einer nicht quantifizierten Entlastung sowohl bei den Bediensteten als auch bei der Verwaltung.

Durch die notwendige Anpassung von eingesetzten IT-Lösungen für die Reisekostenabrechnung entstehen ein einmaliger Personalaufwand und ein einmaliger Sachaufwand.

Laut Ressort verursachen die Änderungen einen einmaligen Personalaufwand wie folgt:

- 0,27 Stunden für Bedienstete der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (LG/E 1.1),
- 73,11 Stunden für Bedienstete der Zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (LG/E 1.2),
- 164,72 Stunden für Bedienstete der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (LG/E 2.1),
- 22,20 Stunden für Bedienstete der Zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (LG/E 2.2).

Hieraus ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 15.186 Euro [(36,74 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG/E 1.1 gemäß VwV Kostenfestlegung x 27 Minuten / 60 Stunden) + (47,88 Euro LG/E 1.2 x 73,11 Stunden) + (59,49 Euro LG/E 2.1 x 164,72 Stunden) + (84,52 Euro LG/E 2.2 x 22,20 Stunden)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.049 Euro (260,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung). Hinzu kommen Kosten bei externen Dienstleistern, welche laut Ressort einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von 952 Euro zur Folge haben.

2.4.2.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Das Ressort geht davon aus, dass die bei den Kommunen entstehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand inhaltlich vergleichbar mit denen des Freistaats sind. Insofern kommt es zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands durch den Entfall der Belegvorlagepflicht sowie zu einem nicht quantifizierten einmaligen Erfüllungsaufwand durch die notwendige Anpassung von eingesetzten IT-Lösungen für die Reisekostenabrechnung.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.



3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend, bittet jedoch um Verwendung der im Jahr 2020 aktualisierten Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Jänchen
Berichterstatteerin